

Satzung über die Gebühren für den Wochenmarktverkehr in der Stadt Wolfsburg (Marktgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S 113) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017,121) hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 28.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Überlassung der Standplätze auf den Wochenmärkten sind Gebühren zu entrichten. Die Gebühren betragen

für die Wochenmärkte Vorsfelde, Detmerode, Westhagen und Hansaplatz

- für Verkaufsstände bis zu 3 m Standtiefe je lfd. Frontmeter: 1,31 € je Markttag
- für Verkaufswagen und Fahrzeuge je lfd. Frontmeter: 1,48 € je Markttag

für die Wochenmärkte Fallersleben und Brandenburger Platz

- für Verkaufsstände bis zu 3 m Standtiefe je lfd. Frontmeter
 - a) bei Zuweisung für einen Markttag: 2,02 € je Markttag
 - b) bei Zuweisung für einen weiteren Markttag: 0,60 € je Markttag
- für Verkaufswagen und Fahrzeuge je lfd. Frontmeter
 - a) bei Zuweisung für einen Markttag: 2,36 € je Markttag
 - b) bei Zuweisung für einen weiteren Markttag: 0,60 € je Markttag

für den Wochenmarkt Rathaus

- für Verkaufsstände bis zu 3 m Standtiefe je lfd. Frontmeter
 - a) bei Zuweisung für einen Markttag: 3,14 € je Markttag
 - b) bei Zuweisung für einen weiteren Markttag: 0,60 € je Markttag
- für Verkaufswagen und Fahrzeuge je lfd. Frontmeter
 - a) bei Zuweisung für einen Markttag: 3,32 € je Markttag
 - b) bei Zuweisung für einen weiteren Markttag: 0,60 € je Markttag

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung zum Markt oder mit der Zuweisung eines Standplatzes.

Kosten für eventuellen Stromverbrauch sind in den Marktgebühren nicht enthalten und werden gesondert abgerechnet.

§ 2 Entrichtung der Gebühr

Die Gebühren werden monatlich im Voraus durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 3 Gebührenberechnung

Für die Berechnung der Gebühren ist die von der Stadt ermittelte Frontmeterlänge der Stände oder Plätze maßgebend; angefangene lfd. Meter werden auf volle Meter aufgerundet.

Als Frontlänge gelten die Fronten, von denen aus der Verkauf stattfindet. Daneben zählt zu den Frontmetern auch die Länge des Führerhauses bzw. der Deichsel.

Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von überlassenen Ständen oder Plätzen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.

§ 4 Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag bei vorliegendem öffentlichem Interesse die Gebühr ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Eine Rückzahlung bereits gezahlter Standgelder findet jedoch nicht statt.

Für neue Händler, die bisher keinen der Wolfsburger Märkte beschickt haben, besteht die Möglichkeit, auf Antrag einen Monat lang kostenlos an einem Markt der Stadt Wolfsburg teilzunehmen. Für die Vergabe gelten die Vorschriften der Wochenmarktsatzung der Stadt Wolfsburg.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung über die Gebühren für den Wochenmarktverkehr in der Stadt Wolfsburg (Marktgebührenordnung) vom 06.06.1963 in der Fassung des 16. Nachtrags vom 01.08.2011 außer Kraft.

Wolfsburg, 28.03.2019

Der Oberbürgermeister